Referent v. Beld: Bu feiner Beruhigung bitte ich ben letten geehrten Sprecher auf ben britten Sat Ruckficht gu nehmen, wo es heißt: "Ausnahmsweise fann in einzelnen Fallen zwar auch fleinern Gemeinben von ber Dberbehorbe gestattet werben, für sich allein die Wahl eines Schiedsmanns vorzunehmen, jedoch nur mit bem Borbehalt, daß andern benachbarten fleinern Gemeinden, welche fpaterhin in ben Begirt bes Schiedemanns einzutreten munichen, foldes nicht verfagt werben barf." Die Grunde, warum es nicht zwedmäßig er= scheint, jeder kleinen Gemeinde bas Recht zu ertheilen, einen Schiedsmann zu mahlen, find ichon in ber zweiten Rammer Seiten bes herrn Staatsministers entwickelt und von mehrern Abgeordneten getheilt worden. Ramlich es giebt im Lande allerdings Gemeinden, bie nur aus zwei ober brei Bauergutern beftehen, wie es g. B. bergleichen Dorfer in ber Gegend von Lommatich giebt. Alfo im Allgemeinen wurde eine folche Berechtigung nicht rathfam fein; allein tritt ber Fall ein, bag es wirklich in fleinen Gemeinden rathfam erscheint, einen Schiede: mann ju mahlen, fo giebt eben biefem ber 3. g. Abhulfe, benn es wird ausnahmeweise einer folden Gemeinde auch gestattet, fich einen Schiedsmann zu mahlen, nur mit bem Borbehalt, daß fie noch andere fleine Gemeinden mit aufnehmen muffe; finden fich nun aber bergleichen nicht, fo wird jene fleine Gemeinde immer ihren Schiedsmann fur fich allein behalten.

Burgermeifter Behner: 3ch habe biefe Musnahme recht wohl gesehen, aber in bem angegebenen Salle foll erft wieber an die Dberbehorben gegangen werben, mahrend man in diefer Sache Mues ben Gemeinben überlaffen follte. Wem fann es etwas verschlagen, wenn einefleine Gemeinbe, und wenn fie nur aus vier ober funf Saufern befteht, einen Schiedemann ermahlt? 3ch wußte wenigstens keinen Grund, warum man bies verhin= Benn aber Begirte errichtet werben, fo follen bern wollte. fie zu einem andern geschlagen werden, wobei man boch auch in's Muge faffen muß, baß es Gemeinden giebt, die fo entfernt von allen Orten liegen, bag fie nur ichwer einem anbern Orte zugewiesen werden konnen. Ich beziehe mich bieferhalb auf bas Gebirge, wo man mandmal in Balbgegenben vier Stunben weit gehen muß, ehe man einen Ort findet.

Königl. Commissar Han el: Das Wort Bezirk scheint Unstoß erregt zu haben, wozu aber keine Veranlassung sein möchte. Es ist nicht davon die Rede, daß etwa eine neue Eintheilung des Landes in Schiedsmannsbezirke geschehen sollte, der Gesehentwurf schließt sich durchaus an eine schon bestehende Eintheilung, an die Eintheilung in Stadt: und Landgemeinden an. Nur ließ sich das aus practischen Gründen nicht mit Consequenz durchssühren. Auf der einen Seite ließ sich nicht verbergen, daß es so kleine Gemeinden giebt, bei denen es nicht möglich ist, daß sie einen Schiedsmann für sich wählen und haben, schon aus dem Grunde, weil geeignete Personen nicht vorhanden sind. Ulso muß zugelassen werden, daß sich mehrere Gemeinden vereinigen, und will man das Bezirk nennen, wie der Gesehentwurf thut, so ist dies doch keine andere Bezirkseintheilung, sondern es sind

mur mehrere Gemeinden zusammengetreten. Auf der andern Seite mußte eben so einseuchten, daßgroße Gemeinden, wie sie in Städten und mitunter auf dem Lande sind, mit einem einzigen Schiedsmanne nicht auskommen können, und daß sich Niemand sinden wurde, der die Burde dieses Amtes für eine so große Einswohnerzahl übernehmen möchte. Daraus folgt wieder, daß man für größere Gemeinden eine Eintheilung zulassen müßte, aber eine durchgehende Eintheilung in Schiedsmannsbezirke wird des Wortes ungeachtet hiermit nicht bezweckt.

Burgermeifter Gottschald: 3ch flimme mit ber Unficht überein, die herr Domherr D. Gunther entwickelte. Ich habe biefe Unficht geftern ichon bei ber allgemeinen Berathung ausgesprochen; ich stimme baber auch mit ber Deputation fur bie unveranderte Unnahme bes Paragraphen. Nur einen Bunfc fann ich hierbei nicht unterbrucken, ben, wie es scheint, auch mein geehrter Nachbar zur Linken theilt. Es ift namlich sub a. eine Bestimmung getroffen worben, daß in ber Regel nur Gemeinden von 500 Ginwohnern einen Schiedsmann zu mahlen berechtigt fein follen; inbeffen eine Musnahme bavon geftattet ber britte Sat bei fleinern Gemeinben, baß fie namlich auch einen Schiebsmann für sich mahlen konnen; babei wird jedoch erforberlich er= achtet, bag bie hohere Behorde bie Buftimmung ertheilt. Nun glaube ich aber, bag es nicht nothig ift, diefe Conceffion für fleinere Gemeinden von den Dberbehörden zu erschweren; benn es fann fehr leicht ber Fall fein, und es mag auch wohl ofter vorkommen, daß in fleinern Gemeinben ein größeres Bedurfniß eines Schieds, richters vorhanden ift, als in größern Gemeinden von 500 und 1000 Seelen; benn es fann ber Fall eintreten, daß es gerabe in fleinern Gemeinden mehr fogenannte Streithahne giebt, als in größern. Alfo glaube ich, wenn eine Gemeinde municht, einen bergleichen Schiedsmann zu befigen, muß bie Dberbehorbe anneh= men, daß diese Gemeinde hinfichtlich ber Bahl eines Schiebs= manns bas Beburfniß fuhlt. Ich will feinen Untrag beshalb ftellen, fondern begnuge mich, ben Bunfch jum Protocoll ausge= gesprochen zu haben, daß namlich bie Dberbehorbe nicht fo fcmie= rig fein moge in ber Geftattung ber Bahl eines Schiedsmanns bei fleinern Gemeinden.

Staatsminister v. Könneritz: Es kann sich bas geehrte Mitglied vollkommen beruhigen. Es liegt durchaus nicht in der Absicht des Ministeriums, die Gemeinden über die Gebühr zu beschränken. Der Grund ist schon vorhin angegeben worden. An und für sich würde kein Bedenken sein, jeder Gemeinde die Wahl eines Schiedsmanns zu gestatten; aber dann würden manche kleine Gemeinden, die in sich keinen geeigneten Mann sinden, dieser Wohlthat entbehren. Um dieselbe Allen möglich zu machen, ist eine Vereinigung solcher kleinern Gemeinden mit einer benachbarten gestattet, und dies nur an die Genehmigung der Oberbehörde geknüpst worden. Das Ministerium denkt sich das so: zunächst hat es zu sehen, ob in der Nähe der Gemeinde, die keinen Schiedsmann gefunden hat, eine andere Gemeinde ist, die einen Schiedsmann hat, und wird dann eine Veremittelung versuchen, ob sich diese Gemeinden zusammenschlagen